



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 5459/18

Verkündet am 14. Januar 2019

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 233 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger reiste am 16. April 2018 mit dem Flugzeug in das Bundesgebiet ein und beantragte am 7. Mai 2018 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dazu erklärte er, er sei 1997 in Simbabwe geboren, gehöre zur Volksgruppe der Shona und sei Christ. Der Kläger besaß ein von der deutschen Botschaft in Harare ausgestelltes Geschäfts-Visum

Das Visum hatte der Kläger am 13. Februar 2018 beantragt und hierbei eine Hotelzimmerbuchung und Einladung einer deutschen Firma [REDACTED] vom gleichen Tag vorgelegt. Bei der Bundespolizei gab der Kläger am 24. April 2018 an, er werde wegen seiner Bisexualität in Simbabwe verfolgt. Sein Cousin [REDACTED] verfolge ihn seit Ende 2017. Nachdem er ihn zweimal geschlagen habe, sei er im Februar 2018 umgezogen. Er habe sich an die Organisation GALZ gewandt, aber nicht den Eindruck gehabt, dass man ihm dort habe helfen wollen. Sein Cousin habe mit seinem Onkel namens [REDACTED] gesprochen, der sei bei dem Militär und kenne keine Gnade. Der Onkel hätte ihn vermutlich totgeschlagen. Deshalb sei er geflohen.

Bei seiner Anhörung in Braunschweig am 14. Mai 2018 erklärte der Kläger: Er habe bei seiner Ausreise allein in [REDACTED] gelebt. Zuvor habe er mit zwei Brüdern und der Frau und dem Kind eines Bruders gelebt. Er habe einen Freund gehabt, dessen Anschrift in [REDACTED] er nicht kenne. Er sei bei ihm für ein/zwei Wochen oder auch ein paar Tage gewesen. Seit 2013 oder seit 2014 seien sie miteinander befreundet.

Sein jüngerer Bruder habe ihm das Leben zur Hölle gemacht, nachdem er festgestellt habe, dass er bisexuell sei. Er habe ihn zweimal zusammengeschlagen. Er habe ihn zwingen wollen, zur weißen Gewandkirche zu gehen, damit ihm die Bisexualität ausgetrieben werde. Er, der Kläger, habe sich aber geweigert. Dann sei der Bruder zu seinem Onkel, der beim Militär sei, gegangen. Der Onkel habe ihn dann bedroht ihn totzuschlagen, wenn er nicht zu der Kirche gehe. Er sei dann nach [REDACTED] geflohen, dort habe ihn dann aber seine Familie im [REDACTED] 2018 telefonisch erreicht, denn

sie habe seine Facebook-Einträge gesehen. Sein Onkel habe arbeiten müssen, deshalb habe er seine Drohung nicht wahr gemacht. Sein einziger Schutz wäre, wenn die Polizei ihn verhaften würde.

Er habe in einem [REDACTED] gearbeitet [REDACTED]
[REDACTED].

Mit Bescheid vom 14. August 2018 lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Anerkennung als Flüchtling sowie als Asylberechtigter und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte Abschiebungsverbote und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Simbabwe zur Ausreise auf. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 24. August 2018 hat der Kläger – bislang unbegründete – Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. August 2018 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Asylgesetz zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren, und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Asylanerkennung noch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG) ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung

wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Zugunsten des Klägers stellt das Gericht die auch von der Beklagten geäußerten Bedenken an der Glaubwürdigkeit seines Vortrages, die er nicht zu entkräften versuchte, zugunsten des Klägers zurück. Das Gericht kann nämlich, selbst wenn es von der Richtigkeit seines Vortrags ausgeht, dass er (auch) homosexuell ist, nicht von einer staatlich gesteuerten/geduldeten Verfolgung in Simbabwe ausgehen.

Ausweislich seiner Angaben in der Anhörung bei der Beklagten fürchtet der Kläger selbst eine staatliche Verfolgung nicht, sondern sieht sich allein von Familienangehörigen verfolgt.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen werden Homosexuelle in Simbabwe nach dem Regierungswechsel nicht (mehr) verfolgt.

Nach der „Anfragebeantwortung zu Simbabwe: Information zur Lage der Homosexuellen“ des ACCORD vom 23. Juli 2014 homosexuelle Handlungen mit Strafe bedroht, sie werden von der Regierung öffentlich verurteilt und von der Bevölkerung als unmoralisch empfunden. Während es nicht strafbar ist, selbst homosexuell zu sein, beschränkt sich dies nach einem Bericht von Voice of America vom 12. Januar 2017 auf homosexuelle Akte in der Öffentlichkeit (zitiert nach RDC, Zimbabwe - Researched and compiled by the Refugee Documentation Centre of Ireland on Tuesday 6 June 2017):

“Gay rights advocates in Zimbabwe say the laws in the country present something of a Catch-22 for the LGBT community. While it is not technically illegal to be gay in Zimbabwe, it is illegal to act on it. ‘There is no law that states that one cannot be gay. It only becomes a crime once you start committing homosexual acts in public,’ said Mojalifa Mokwele, a gay rights activist in Zimbabwe. ‘If you take a look at the constitution in Zimbabwe, it is not a crime to stand in the streets and publicly state that he or she is homosexual. It is not illegal to be gay in Zimbabwe. Being homosexual is only regarded criminal in Zimbabwe once you publicly commit homosexual acts.’”

Dies schließt innerfamiliäre Übergriffe nicht aus (Zimbabwe Human Rights NGO Forum (14 February 2017) Organised Violence & Torture Report: January 2017, p.3 zitiert nach RDC, Zimbabwe, a.a.O.)

“A 20-year-old male member of Gays & Lesbians of Zimbabwe (GALZ) was threatened with physical harm by members of his own family on the basis of his sexual orientation.”

und (zunächst) eine öffentliche Diskriminierung ein. Noch 2017 waren Übergriffe von Sicherheitskräften an der Tagesordnung. Die Gays and Lesbians Association of Zimbabwe (GALZ) berichtete 2017, dass mehr als 55 % ihrer Mitglieder in vergangenen Jahr von der Polizei überfallen oder verhaftet wurden (New Zimbabwean vom 17. Mai 2017, zitiert nach RDC, Zimbabwe, a.a.O.). Die Polizei verhaftete Berichten aus 2017 zufolge einzelne Personen, die verdächtigt werden, homosexuell zu sein, und hielt sie für 48 Stunden fest (vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 – Zimbabwe).

Acts of Violence, Discrimination, and Other Abuses Based on Sexual Orientation and Gender Identity

The constitution does not prohibit discrimination based on sexual orientation and gender identity. According to the criminal code, “any act involving physical contact between men that would be regarded by a reasonable person to be an indecent act” carries a penalty if convicted of up to one year in prison or a fine up to \$5,000. Despite that, there were no known cases of prosecutions of consensual same-sex sexual activity. Common law prevents gay men and, to a lesser extent, lesbians from fully expressing their sexual orientation. In some cases it criminalizes the display of affection between men.

President Mugabe and ZANU-PF leaders publicly criticized the lesbian, gay, bisexual, transgender, and intersex (LGBTI) community, rejecting the promotion of LGBTI rights as contrary to the country’s values, norms, traditions, and beliefs.

The police reportedly detained and held persons suspected of being gay for up to 48 hours before releasing them. LGBTI advocacy groups also reported police used extortion and threats to intimidate persons based on their sexual orientation. Members of Gays and Lesbians of Zimbabwe, the primary organization dedicated to advancing the rights of LGBTI persons, experienced harassment and discrimination.

Religious leaders in this traditionally conservative and Christian society encouraged discrimination against LGBTI persons. Also, LGBTI persons reported widespread societal discrimination based on sexual orientation. In response to social pressure, some families subjected their LGBTI members to “corrective” rape and forced marriages to encourage heterosexual conduct. Women in particular were subjected to rape by male family members. Victims rarely reported such crimes to police.

LGBTI persons often left school at an early age due to discrimination. Higher education institutions reportedly threatened to expel students based on their sexual orientation. Members of the LGBTI community also had higher

rates of unemployment and homelessness. Many persons who identified themselves as LGBTI did not seek medical care for sexually transmitted diseases or other health problems due to fear that health-care providers would shun them or report them to authorities. Since the completion of a nationwide sensitization program for health-care workers, however, the LGBTI community reported an improvement in health-service delivery.

Nach dem Rücktritt von Staatspräsident Mugabe sucht die regierende Partei Zanu-PF aber einen Ausgleich, den die GALZ als ermutigend ansieht. Wie die Zeitschrift mambaonline vom 25. Juni 2018 berichtet (<https://www.mambaonline.com/2018/06/25/zimbabwe-new-hope-as-zanu-pf-meets-with-lgbti-community/>)

Zimbabwe | New hope as ruling party meets with LGBTI community

In a move described as an “important shift”, top officials from Zimbabwe’s governing party have met with activists about the rights of LGBTI people.

The meeting came about after GALZ, the country’s leading LGBTI group, reached out to political parties ahead of the upcoming 30 July elections.

Among the questions asked by the organisation were what plans each party has for improving the lives of LGBTI people through local governance, and what each party had done for LGBTI people at a national level.

“We wrote to political parties to help us get real commitments for change and acceptance from those people who want to become our new members of parliament and government,” Chester Samba, Director of GALZ, told Mambaonline.

“We need the new Zimbabwe government to make a commitment to protecting the rights of minorities including LGBTI people. We felt that it’s important that we address discrimination that continues to limit many LGBTI people from living a safe and prosperous life in Zimbabwe.”

Surprisingly, the only party to have reacted so far was Zanu-PF, former President Robert Mugabe’s party, which in the past fervently espoused his deeply homophobic views. “Zanu PF called us to a meeting to discuss the letter,” said Samba. The party’s delegation included war veterans’ secretary general Victor Matemadanda.

“We discussed the general situation for LGBTI people in Zimbabwe and the challenges they faced and basically made recommendations around how the situation could be improved,” said Samba. “The party pledged to take up the issues with their leadership and revert to us with a formal response to the issues that we discussed.”

In the meeting, GALZ also brought up how in previous elections politicians often heightened their attacks against LGBTI people, which Samba described as “scapegoating a largely invisible and unpopular minority, creating moral panic, which at times easily escalated into a witch hunt.”

He added that, "LGBTI issues have been used as a convenient diversionary subject for political leaders facing rampant unemployment, political unrest, and spiraling economic challenges."

While at this stage there were no commitments from Zanu-PF, Samba said the discussion was "encouraging".

"As an initial meeting it was great that they responded positively and somewhat surprising as this marked a departure from the previous leadership which did not engage with us," he explained. "A willingness to engage is indeed an important shift."

Zimbabwe's 2013 Constitution bans same-sex marriage but does otherwise provide protections of civil liberties and human rights, at least in theory. Laws criminalising homosexuality, with penalties of up to three years in jail, remain on the statute books and have yet to be challenged in court as unconstitutional.

Under Mugabe's 37 year rule, members of the LGBTI community, including GALZ, were subjected to regular abuse and crackdowns. Mugabe vilified sexual minorities and proclaimed that homosexuality is a Western affliction being imposed on Africa. Among his most infamous comments, he stated that gay people are "worse than pigs and dogs" and that they "don't have any human rights at all."

Mugabe's forced resignation in November last year sparked new hope for the LGBTI community in Zimbabwe. In January, new President, Emmerson Mnangagwa, spoke to CNN's Richard Quest about same-sex marriage in Zimbabwe. "Those people who want it are the people who should canvass for it, but it's not my duty to campaign for this," he said. Activists have pointed out that there is currently no call for marriage equality in Zimbabwe, simply for LGBTI people to be granted their basic human rights.

Entsprechend hat sich die Lage stark verbessert. Es stellten LGBT-Aktivisten bei den (für ZANU-PF erfolgreichen) Wahlen im Juli 2018 fest, die sie als "historischen Sieg" bezeichneten: "Wir haben eine Verringerung der homophoben Hassreden und eine Verringerung der Politisierung von LGBT-Personen als Kampagneninstrumente erlebt." (mambaonline vom 20. August 2018, <https://www.mambaonline.com/2018/08/20/zimbabwe-lgbti-group-says-elections-were-a-historic-win-for-lgbti-community/>).

Vor dem Hintergrund dieser jungen Entwicklung nach dem Sturz Mugabes kann das Gericht damit der Erkenntnis, dass bis 2018 (einzelne) Verhaftungen von LGBT-Angehörigen stattfanden, nicht mehr das Gewicht beimessen, dass dies auch dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Simbabwe droht.

Soweit der Kläger innerfamiliäre Auseinandersetzungen wegen seiner Homosexualität fürchtet, geht das Gericht davon aus, dass in Simbabwe andernorts für ihn eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Keinen der Gründe, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG als ernsthafter Schaden gelten, trägt der Kläger vor.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht ersichtlich. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dem Gericht ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger eine Verletzung der Rechte wie Art. 3 EMRK (Verbot der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Art. 4 EMRK (Verbot der Zwangsarbeit), Art. 8 EMRK (Recht auf Schutz von Familie und Privatleben) oder Art. 9 EMRK (Gewissensfreiheit) droht.

Der Abschiebung des Klägers steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht, sind nicht ersichtlich. Dem Vortrag des Klägers ist hierzu nichts zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt
Hannover, 29.01.2019

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle